



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Angelika Birk

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Justiz, Arbeit und Europa

Folgen der Beratung und Bescheidung, Ausstattung der ARGE sowie der Sozial- und Jugendämter

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Aufgrund der drastisch gestiegenen Fallzahlen von ALG-Klagen musste die Landesregierung die Kapazität der Sozialgerichte erhöhen. Die Sozialgerichte in Schleswig-Holstein vermelden trotz deutlicher Aufstockung des Personals, dass sie es noch nicht einmal schaffen, zeitgerecht Eilentscheidungen zu fällen und alle anderen Klagen von Menschen mit geringem Einkommen über ein Jahr warten müssen, bis eine Gerichtesentscheidung fällt.

Auf diese Weise verlieren Hilfeersuchende unter Umständen unberechtigterweise ihre Wohnung oder bekommen wegen Energieschulden aufgrund widerrechtlich seitens der ARGEN oder Kommunen nur pauschal gezahlten Energiekosten, Energieleistungen gesperrt.

Laut Aussagen der Gerichte stellen sich ein Drittel der Klagen gegen die ARGE als berechtigt heraus. Diese Aussagen decken sich mit der Berichterstattung der Landesbürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten in ihren Jahresberichten 2005 und 2006, die darüber hinaus eine unvollständige und in vielen Fällen eine fehlerhafte Beratung und einen unangemessenen Ton durch die MitarbeiterInnen der ARGEN kritisiert.

Die ARGEN arbeiten nach eigener Aussage seit Anbeginn mit einem hohen Anteil befristet eingestellter Kräfte.

Die ARGEN haben Anfang des Jahres im Sozialausschuss des Landtages Schleswig-Holstein angekündigt, dass sie ihre Bewilligungsbescheide, die häufig berechtigterweise Anlass für Nachfragen, Widersprüchen und Klagen der ALG II Beantragenden sind, wenigstens verständlicher und nachvollziehbarer gestalten wollen.

Die Dimension, die ein unzureichendes Verwaltungshandeln bei der Gewährung von Lebenshaltungskosten auf Kinder haben kann, beleuchtet drastisch der inzwischen berühmte Bremer Fall eines aufgrund von Gewalt, Hunger und Kindesvernachlässigung zu Tode gekommenen Kindes. Dem Vater des Kindes wurden seitens der Bremer Sozialbehörde vor dem Tod des Kindes von Februar bis Mai widerrechtlich existenzielle Finanzmittel für den Lebensunterhalt vorenthalten und erst 13 Tage nach einem entsprechenden Gerichtsurteil im Mai ausgezahlt. Zu diesem Auszahlungszeitpunkt war das Kind gerade gestorben.

Auch wenn sich die Ursache für den tragische Tod dieses Kindes nicht auf diesen Zusammenhang reduzieren lässt, so zeigt dieses Beispiel, das und wie Behörden auch durch finanzielle Fehlentscheidungen zu einer lebensbedrohlichen Lage und zum Tod eines Kindes beigetragen haben.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Landesregierung tritt nachdrücklich dafür ein, die Interessen der Hilfesuchenden in den Mittelpunkt der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) zu stellen. Die von Arbeitslosigkeit betroffenen Mitbürgerinnen und Mitbürger haben ein Anrecht darauf, zeitnahe und vor allem rechtlich einwandfreie Entscheidungen über ihre Leistungsanträge zu erhalten. Für ebenso selbstverständlich hält die Landesregierung einen uneingeschränkt bürgerfreundlichen Umgang mit den Anliegen der Hilfesuchenden.

1. Liegen der Landesregierung inzwischen Entwürfe für verständlichere und nachvollziehbarere Bewilligungsbescheide seitens der ARGEN für Schleswig Holstein vor?

Antwort zu Frage 1:

Die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit hat am 27.06.2007 eine Verfahrensinformation zur Änderung der Bewilligungs- und Änderungsbescheide im Rahmen der SGB II – Verwaltungssoftware A2LL veröffentlicht. Hintergrund hierfür ist eine Entscheidung des Bundessozialgerichtes (BSG Urteils vom 07.11.2006 - B 7b AS 8/06 R), in der die rechtlichen Anforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung von SGB II - Bescheiden formuliert worden sind.

Danach muss bereits im Verfügungssatz des Bescheides erkennbar sein, welchen Leistungsanspruch das einzelne Mitglied der SGB II - Bedarfsgemeinschaft hat. Des Weiteren sind die gewährten Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit und des kommunalen Trägers in zwei getrennten Verfügungssätzen bekannt zu geben. Auch über den befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld I soll mit einem gesonderten Verfügungssatz entschieden werden. Schließlich muss aus der Rechtsbehelfsbelehrung ersichtlich sein, dass der Bescheid von jedem Betroffenen angefochten werden kann.

Entsprechend geänderte Bescheidmasken stehen mittlerweile im A2LL zur Verfügung.

Die Landesregierung sieht in den überarbeiteten A2LL– Bescheidmasken einen deutlichen Fortschritt auf dem Weg zu einer bürgerfreundlicheren und transparenteren Ausgestaltung von SGB II – Leistungsbescheiden. Nachbesserungsbedarf wird allerdings noch hinsichtlich des fehlenden Hinweises auf das Erfordernis von Folgeanträgen sowie der weiterhin nicht anhand von Einzelpositionen nachvollziehbaren Berechnung der berücksichtigungsfähigen Kosten der Unterkunft und Heizung bzw. der Anrechnung von Einkünften gesehen.

2. Gibt es eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Landesregierung und der ARGEN sowie der entsprechenden Sozialzentren der Optionskommunen, bei der die häufigsten Mängel und Fehler in Bewilligungs- und Ablehnungsbescheiden über ALG II mit Sozialgerichten, der Bürgerbeauftragten und anderen Sozialberatungseinrichtungen systematisch besprochen, sowie Zielvereinbarungen zur Verbesserung des Verwaltungshandelns der ARGEN und Optionskommunen getroffen werden? Wenn ja, was wurde konkret vereinbart? Wenn nein, warum nicht ?

Antwort zu Frage 2:

Nein, eine derartige Arbeitsgruppe gibt es nicht. Die Landesregierung hält die Einrichtung eines solchen themenbezogenen Gremiums auch nicht für geboten. Sie verweist vielmehr auf ihre engmaschigen Kontakte mit sämtlichen Akteuren der SGB II - Umsetzung im Rahmen der bundesweit Beachtung findenden Netzwerkvereinbarung „Chancen für Arbeit in Schleswig-Holstein“. Die regelmäßigen Besprechungen des federführenden Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa mit Vertretern der SGB II – Arbeitsgemeinschaften, der zugelassenen kommunalen Träger und der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit befassen sich mit allen Aspekten

der SGB II – Umsetzung im Lande, nicht zuletzt auch mit der Qualität der Aufgabenerledigung durch die ARGE n und die zugelassenen kommunalen Träger. Eingebunden in diesen ständigen Dialog sind die kommunalen Landesverbände, die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten und das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein. Darüber hinaus pflegt das federführende Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa im SGB II – Kontext auch einen Austausch mit der Sozialgerichtsbarkeit des Landes.

Nach Überzeugung der Landesregierung, basierend auf den Informationen aus den vorstehend beschriebenen engen Kontakten mit den SGB II – Akteuren, ist die Aufgabenerledigung in den ARGE n und bei den zugelassenen kommunalen Trägern insgesamt von guter Qualität, wenngleich Verbesserungsbedarf insbesondere hinsichtlich der Verständlichkeit der ergangenen Bescheide durchaus einzuräumen ist. Insoweit besteht jedoch eine Abhängigkeit von der begrenzten Leistungsfähigkeit der ARGE n (im Unterschied zu den zugelassenen kommunalen Trägern) bundesweit verbindlich vorgeschriebenen zentralen SGB II - Verwaltungssoftware A2LL der Bundesagentur für Arbeit, die u.a. exklusiv für die Bescheidgestaltung heranzuziehen ist. Eine spezielle Arbeitsgruppe der Bundesagentur für Arbeit beschäftigt sich bereits seit längerem nach einer Prioritätenliste mit Abhilfemaßnahmen für die zahlreichen Mängel von A2LL, die vielfach auch die unmittelbare Leistungsgewährung betreffen. Hinsichtlich des aktuellen Standes der Bescheiddarstellung wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie viele neue Richterstellen will die Landesregierung bis wann in den Sozialgerichten an welchen Standorten schaffen?

Antwort zu Frage 3:

Ob, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt neue Richterstellen geschaffen werden können, wird sich frühestens im Rahmen eines evt. Nachtrags zum Haushalt 2008 ermitteln lassen.

Wie die aktuell und künftig zur Verfügung stehenden Stellen bzw. Arbeitskraftanteile auf die vier schleswig-holsteinischen Standorte verteilt werden, ist abhängig von der jeweils aktuellen Belastung der einzelnen Gerichte. Einen stets bedarfsgerechten

Richtereinsatz hat insbesondere der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts durch entsprechende Abordnungen und Dienstleistungsaufträge zu gewährleisten.

4. Wird die Landesregierung die drastisch gestiegenen Kosten für die Sozialgerichte bei den Berechnungen der tatsächlichen durch die Arbeitsmarktreform entstandenen Kosten für die Länder und die Kommunen berechnen und über finanzielle Kompensation dieser Kosten durch die Bundesregierung verhandeln? Wenn ja, in welcher Höhe werden die Kosten angesetzt? Wenn nein, warum nicht ?

Antwort zu Frage 4:

Die finanzielle Belastung der Länder durch die Ausführung von Bundesgesetzen ist ein zentrales Thema der laufenden Bund/Länder-Verhandlungen im Rahmen der sog. Förderalismusreform II. Die Landesregierung tritt dabei für die durchgängige Anwendung des Konnexitätsprinzips ein. Dies gilt grundsätzlich auch für die im SGB II – Kontext sehr sensibel austarierte Lastenverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen.

5. Die ARGEN haben laut eigener Aussage einen hohen Prozentsatz von befristet eingestellten MitarbeiterInnen. Wie hoch ist dieser Prozentsatz Anfang 2006 in den jeweiligen ARGEN in Schleswig Holstein gewesen und wie hoch ist er derzeit?

Antwort zu Frage 5:

Auf die nachstehende Tabelle der koordinierenden Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit wird verwiesen.

Stand: 20.01.2006				
ARGE	Agentur	Personal	davon	in %
		insgesamt	Befristete	
Stormarn	Bad Oldesloe	84	14	16,0
Herzogtum Lauenburg	Bad Oldesloe	107	16	15,4
Pinneberg	Elmshorn	185	26	14,2
Steinburg	Elmshorn	108	28	26,0
Flensburg, Stadt	Flensburg	133	15	11,3
Dithmarschen	Heide	109	19	17,5
Kiel, Landeshauptstadt	Kiel	308	24	7,7
Plön	Kiel	76	11	14,4
Lübeck, Hansestadt	Lübeck	254	48	18,8
Ostholstein	Lübeck	121	21	17,3
Neumünster, Stadt	Neumünster	89	3	3,4
Segeberg	Neumünster	127	19	14,9
Rendsburg-Eckernförde	Neumünster	150	13	8,7
Stand: 20.07.2007				
ARGE	Agentur	Personal	davon	in %
		insgesamt	Befristete	
Stormarn	Bad Oldesloe	103	32	30,6
Herzogtum Lauenburg	Bad Oldesloe	112	17	15,1
Pinneberg	Elmshorn	219	45	20,7
Steinburg	Elmshorn	143	34	23,5
Flensburg, Stadt	Flensburg	152	29	19,0
Dithmarschen	Heide	129	31	24,1
Kiel, Landeshauptstadt	Kiel	323	68	21,0
Plön	Kiel	96	31	32,0
Lübeck, Hansestadt	Lübeck	285	54	18,9
Ostholstein	Lübeck	139	16	11,5
Neumünster, Stadt	Neumünster	90	7	8,2
Segeberg	Neumünster	152	42	27,4
Rendsburg-Eckernförde	Neumünster	153	18	12,0

Insgesamt befanden sich zum Stichtag 20.07.2007 rd. 20 % der in Schleswig – Holstein tätigen ARGE – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis. Die vermeintlich negative Entwicklung gegenüber dem vorgegebenen Vergleichsmonat Januar 2006 mit landesweit insgesamt rd. 14 % befristet beschäftigten ARGE – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erklärt sich aus dem Umstand heraus, dass die wegen des gestiegenen Kundenvolumens und der vorgegebenen Betreuungsschlüssel erforderlich gewordene Stellenmehrung aus haushaltstechnischen Gründen überwiegend nur über befristet Beschäftigte wahrgenommen werden konnte. Erst mit dem Stellenplan 2007 wurde die Grundlage für eine weitgehende Entfristung geschaffen, deren Umsetzung noch nicht abgeschlossen ist. Der insgesamt positive Trend bei den Entfristungen wird durch einen Vergleich der Monate

März und August 2007 deutlich. So ist der Anteil der befristet beschäftigten ARGE - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Zeitraum von 24,3 % auf 19,2 % gesunken.

Die Landesregierung wird sich weiterhin mit Nachdruck für eine Steigerung des Anteils unbefristeter ARGE – Beschäftigungsverhältnisse einsetzen. Im Interesse der Arbeitsqualität der ARGEN muss alles daran gesetzt werden, aufwändig qualifiziertes Fachpersonal auf Dauer zu erhalten und Personalerneuerungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

6. Wie viele MitarbeiterInnen wurden seit 2006 seitens der ARGEN entlassen oder an die Dienststellen, aus denen sie abgeordnet oder entliehen waren, wieder zurückversetzt?

Antwort zu Frage 6:

Insoweit stehen der Landesregierung und der koordinierenden Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit keine Informationen zur Verfügung. Die nachgefragten Daten könnten nur durch direkte Abfrage bei den einzelnen ARGEN beschafft werden; dies ist jedoch in der für die Beantwortung Kleiner Anfragen gesetzten Frist nicht möglich.

7. Wie verhalten sich die entsprechenden Zahlen bei den Optionskommunen in Schleswig Holstein?

Antwort zu Frage 7:

Die zugelassenen kommunalen Träger Kreis Nordfriesland und Kreis Schleswig-Flensburg haben in dem Berichtszeitraum keine mit SGB II – Angelegenheiten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entlassen. Vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden auf Wunsch der Entsendekommunen zu den Ämtern und Gemeinden, von denen sie seinerzeit zum Kreis Schleswig-Flensburg abgeordnet worden waren, wieder zurückversetzt.

8. Wie ist das Zahlenverhältnis zwischen persönlichen AnsprechpartnerInnen bei den ARGEN und Klientel bei Ratsuchenden unter 25 und über 25 Jahren? (Bitte nach den einzelnen ARGEN in Schleswig Holstein getrennt ausweisen.)

Antwort zu Frage 8:

Die einzelnen ARGE n sind im Rahmen ihrer Organisationshoheit hinsichtlich der Aufgabenerledigung je nach regionalem Anforderungsprofil sehr unterschiedlich strukturiert. Auch bei an sich gleichen Funktionsbezeichnungen unterscheiden sich die jeweiligen Aufgabenzuweisungen oft recht deutlich. Deshalb sind die Betreuungsschlüssel (persönlicher Ansprechpartner/Kunden) der einzelnen ARGE n im Ergebnis nicht miteinander vergleichbar. Nach Angaben der koordinierenden Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit beläuft sich der durchschnittliche Betreuungsschlüssel aller ARGE n in Schleswig – Holstein für Hilfesuchende unter 25 Jahren auf 1: 71 (Zielvorgabe 1: 75) und für Hilfesuchende über 25 Jahren auf 1:145 (Zielvorgabe 1:150).

9. Wie verhalten sich die entsprechenden Zahlen bei den Optionskommunen in Schleswig Holstein?

Antwort zu Frage 9:

Bei den zugelassenen kommunalen Trägern Kreis Nordfriesland und Kreis Schleswig-Flensburg sind die einzelnen persönlichen Ansprechpartner in der Regel jeweils sowohl für Ratsuchende unter 25 als auch für solche über 25 Jahren zuständig. Die im Rahmen der Experimentierklausel gem. § 6a SGB II vorgesehene Erprobung von (insbesondere) alternativen Modelle der Eingliederung von Arbeitsuchenden umfasst auch organisatorische Maßnahmen. Insgesamt gesehen werden die o.a. Zielvorgaben auch von beiden zugelassenen kommunalen Trägern erreicht.

10. Im oben genannten Bremer Todesfall hat sich die Jugendhilfebehörde der Stadt Bremen für die Zahlung der Lebensunterhaltskosten für den Vater und das inzwischen verstorbene Kind eingesetzt.

Ist der Landesregierung bekannt, bei wie viel Prozent der gerichtlichen Auseinandersetzungen um ALG II Gewährung, Einrichtungen der Jugendhilfe oder Jugendämter, bzw. Jugend- und Sozialdienste an der Seite der KlägerInnen wegen ihrer Auffassung nach unzureichenden ALG II Bescheiden stehen, oder solche Klagen selber initiieren?

Antwort zu Frage 10:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

11. Es gibt Empfehlungen des Deutschen Vereins über die Anzahl von Sozialarbeiterinnen in den Sozial- und Jugenddiensten, bzw. Jugendämtern im Verhältnis zur Anzahl der Bevölkerung und sonstigen relevanten sozialen Parametern. Wie viele kommunale Fachkräfte der Sozialarbeit sollten die Landkreise und Kreisfreien Städte in Schleswig Holstein auf der Grundlage dieser Empfehlung haben und wie viele haben sie tatsächlich (bitte nach einzelnen Gebietskörperschaften regional aufschlüsseln)?

Antwort zu Frage 11:

Der Landesregierung sind keine Empfehlungen des Deutschen Vereins bekannt, mit deren Hilfe hier eine Soll-Berechnung über die notwendige Anzahl von Sozialarbeiter/innen in den Sozial- und Jugenddiensten bzw. Jugendämtern angestellt werden könnte. Die Nachfrage beim Deutschen Verein ergab, dass dieser eine entsprechende Empfehlung nicht verabschiedet habe.

Über die tatsächliche Personalbesetzung in den jeweiligen Kommunen liegen der Landesregierung keine eigenen Kenntnisse vor; diesbezügliche Meldepflichten bestehen nicht. In der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sind die erbetenen Daten nicht enthalten. Die Informationen könnten nur durch direkte Abfrage bei den Kreisen und kreisfreien Städten beschafft werden; dies ist jedoch in der für die Beantwortung Kleiner Anfragen gesetzten Frist nicht möglich.